

Kreisausschuß des Börsenvereins.

Bericht über die Sitzung am 17. November 1933 in Leipzig.

Der Kreisausschuß ist am 17. November zu seiner diesjährigen Herbstsitzung zusammengetreten. Hierzu hatte sich auch eine große Zahl von Gästen eingefunden. Der Börsenverein hatte bei der Wichtigkeit der Tagesordnung den anerkannten Fach- und Auslandsvereinen anheimgestellt, ihre Vertreter zu dieser Aussprache zu entsenden. Davon hatten diese in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht.

Die Tagung bot Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache über die verschiedensten, den Buchhandel jetzt besonders bewegenden Fragen, unter denen begreiflicherweise die Punkte »Anpassung des Buchhandels an die berufsständische Wirtschaftsverfassung« und »Bericht und Aussprache über die wirtschaftliche Lage des Buchhandels« den breitesten Raum einnahmen. Besonders zu diesen beiden Themen seien hier die wesentlichsten Ausführungen kurz wiedergegeben.

Zu dem Thema 1, das unter dem Stichwort Reichskulturkammergesetz zusammengefaßt werden kann, führte Herr Dr. Heß aus:

Der berufsständische Aufbau in seiner Gesamtheit bedeutet nicht ein Spiel mit Formen und ist keine Rückkehr zu mittelalterlichen Formen etwa der Zünfte, sondern ist Schaffung einer Gemeinschaft aller Berufstätigen, um sie vom Gemeinschaftsgedanken her zu beeinflussen und zu leiten. Für die Stände, die vom Reichskulturkammergesetz erfaßt werden, bringe dieses insofern noch etwas Besonderes, als die Reichskulturkammer bewußt an Stelle der Dezentralisation die Zentralisation und die Möglichkeit einer planmäßigen Leitung und Beeinflussung von oben schafft. Diese Stelle ist das Propagandaministerium. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß Minister Goebbels selbst Präsident der Reichskulturkammer ist.

Unter Verweisung auf das im Börsenblatt veröffentlichte Schaubild führt Dr. Heß aus: das Gesetz bestimme, daß jeder auf kulturellem Gebiet Tätige einer der sieben Kammern angehören muß. Allerdings verpflichtet noch nicht jede Kulturschöpfung zum Beitritt, sondern erst dann, wenn sie der Öffentlichkeit zugeführt wird. Was vor dem Verlag liegt, d. h. Papierherstellung und Druck, gehört nicht in die Kulturkammer, sondern bleibt im Reichsstand der Industrie. Die Mitgliedschaft des einzelnen zur Kulturkammer wird erworben durch Beitritt zu der für ihn zuständigen Fachorganisation. Diese Verbände haben ihre Aufnahme in die Reichskulturkammer zu beantragen; das Präsidium der Kammer entscheidet, welche Verbände berufsstandsfähig sind. Auf diese Weise wird voraussichtlich eine Korrektur in der Überlegung der Organisationen vorgenommen werden. Da jeder Berufsangehörige zwangsweise der Kammer angehören muß, kommt man zu einer Zwangsmitgliedschaft in den Berufsverbänden. Wegen unzureichender Eignung oder Unzuverlässigkeit kann die Genehmigung zum Gewerbebetrieb verweigert oder entzogen werden. Das bedeutet die Schaffung einer Art verkleideter Konzession. Die letzte Entscheidung über Aufnahme oder Entziehung der Mitgliedschaft liegt nicht mehr bei den einzelnen Verbänden, sondern beim Präsidium der Einzelkammer. Man wird so zu einer wesentlichen Erweiterung der buchhändlerischen Verbände kommen und muß sich gerade bei diesen damit abfinden, daß der bisherige Grundsatz der Exklusivität nicht mehr gilt. Selbstverständlich scheiden diejenigen für die Mitgliedschaft aus, die nur gelegentlich Gegenstände des Buchhandels herstellen oder verkaufen. Hier taucht die Frage des Aachbuchhandels und die Abgrenzung zum Papier- und Schreibwarenhandel auf. Wenn noch beachtet wird, daß es für die Mitgliedschaft in der Kammer unerheblich ist, ob die Tätigkeit von Einzelpersonen oder Gesellschaften, Vereinen oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, gewerbsmäßig oder gemeinnützig ausgeübt wird, so ist erkennbar, daß die Frage des Vereinsbuchhandels und der Betätigung der öffentlichen Hand in breiter Front aufgerollt wird, und daß die Entscheidung darüber von anderen Stellen als vom Buchhandel getroffen wird. Auch die Angestelltenchaft wird in der Kulturkammer mitzureden haben;

erfaßt werden allerdings nur die rein buchhändlerischen Angestellten, nicht dagegen das kaufmännische Personal, das zum Handel oder zur Industrie gehört.

Für den Buchhandel kommen vier Kammern in Frage, und zwar die Schrifttum-, Presse-, Musik- und die Kammer für bildende Künste.

Die Schrifttumskammer umfaßt die gesamte Autorenchaft, die Bibliothekare, den Buchhandel, soweit er Bücher und Schriften herstellt, vertreibt oder verleiht, und die dazu gehörige Angestelltenchaft, während die Musikalien- und Kunst-Verleger und -Händler der besonderen Reichsmusikkammer bzw. der Reichskammer der bildenden Künste zugehören und ein großer Teil der Zeitschriften der Pressekammer zufällt. Es besteht die Möglichkeit, daß jemand mehreren Kammern angehört. Daraus darf sich aber, was den Kulturkammerbeitrag anbelangt, insgesamt keine höhere Belastung ergeben als der Beitrag zu einer Kammer. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die hier noch zu findende Lösung auch auf die Beiträge zu den buchhändlerischen Verbänden Anwendung finden könnte.

Große Schwierigkeiten bereitete die Eingliederung des Börsenvereins, der eigentlich gar nicht in die Kulturkammer paßte, auf dessen Zugehörigkeit aber großer Wert gelegt wurde. Um ihn einzugliedern, mußte er einer Kammer zugewiesen werden, und zwar wählte man die Reichsschrifttumskammer, in deren Präsidium der Börsenverein in Anerkennung seiner Bedeutung zwei Vertreter bekommen hat.

Die organische Verbindung der Fachverbände mit dem Börsenverein bleibt in der Form gewahrt, daß eine Zwangsmitgliedschaft für die einzelnen der Musikkammer, Pressekammer und Kammer der bildenden Künste zufallenden Mitglieder im Börsenverein zwar nicht normiert wird, wohl aber eine solche der Organisationen. Es finden also keine buchhändlerischen Verbände Aufnahme in die genannten Kammern, die nicht anerkannte Fachverbände des Börsenvereins sind.

Für die Kreisvereine bringt das Kammer-system keine Änderung, denn sie kommen für die Mitgliedschaft in der Reichskulturkammer als Organisationen nicht in Betracht. Ihr Aufgabenkreis bleibt der gleiche wie bisher, sie werden nur zu gewisser Zeit eine Satzungsänderung durchführen müssen, um dort den Führergedanken durchzusetzen, der auch in der Börsenvereinsatzung seine Verankerung finden wird.

Über die Aufgaben der Kulturkammer bestimmt § 3 des Gesetzes:

Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Besondere Aufgaben, die der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragen werden, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen.

Daraus ergibt sich, daß viele der bisherigen Aufgaben des Börsenvereins an die Reichskulturkammer übergehen werden. Die Kleinarbeit wird natürlich bei den Verbänden bleiben. Sicher wird eine gewisse Arbeitsteilung eintreten und festgestellt werden, was pflichtgemäß die buchhändlerischen Organisationen auszuführen haben und was von oben her in Angriff genommen wird. Das Gesetz sagt, daß nicht nur die kulturellen, sondern auch die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Rahmen der Kammer mit zu behandeln sind. Die Meinungen darüber, ob man die wirtschaftlichen Fragen von den kulturellen trennen kann, gehen auseinander. Der Referent hält die Trennung nicht für möglich. Kulturelle Aufgaben können nicht ohne gesunde Wirtschaft gelöst werden. Dies scheint auch die Meinung des Gesetzgebers zu sein, der in § 25 des Gesetzes bestimmt:

Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb